

Antrag auf Erstattung/Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge

(Art. 116 bis 120 Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013 [ZK])

Ausfüllhilfe

- 1/1:** Anzugeben ist unter Verwendung der entsprechenden Codes, welche Entscheidung beantragt wird. Folgende Codes sind zu verwenden:
REP (Antrag auf Erstattung der Einfuhr-oder Ausfuhrabgaben)
REM (Antrag auf Erlass der Einfuhr-oder Ausfuhrabgaben)
- 1/2:** Der Unterzeichner sollte seine Funktion angeben.
- 2/4:** Vorzulegen sind Informationen über die Art und gegebenenfalls die Kennnummer und/oder das Datum der Ausstellung der dem Antrag oder der Entscheidung beigefügten Unterlagen. Anzugeben ist auch die Zahl der insgesamt beigefügten Dokumente.
- Anmerkung:* Unbeschadet der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Sondervorschriften ist einem Antrag für Waren, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wurde, eine Bescheinigung der für die Erteilung dieser Lizenz zuständigen Behörden beizufügen, wonach alles Erforderliche getan wurde, um ihre Wirkung aufzuheben.
- Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn a) die Zollstelle, bei der der Antrag gestellt wird, die Lizenz selbst erteilt hat; b) der Grund für den Antrag ein Fehler ist, der keine Auswirkungen auf die Erteilung der Lizenz hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Waren wiederausgeführt, in ein Zolllager übergeführt, in eine Freizone verbracht oder vernichtet oder zerstört werden.
- 3/1:** Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt.
Anzugeben sind Name und Anschrift der betreffenden Person.
- 3/2:** Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt.
Gemäß Artikel 1 Nummer 18 ist die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number — Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte) der betreffenden Person anzugeben.
- 3/3:** Wird der in 3/1 „Antragsteller“ genannte Antragsteller vertreten, sind relevante Informationen über den Vertreter vorzulegen.
Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Zollkodex verlangt, ist die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen, mit denen die dem Zollvertreter erteilte Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann, vorzulegen.
- 3/4:** Wird der in 3/1 „Antragsteller“ genannte Antragsteller vertreten, ist die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben.
Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Zollkodex verlangt, ist die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen, mit denen die dem Zollvertreter erteilte Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann, vorzulegen.
- 3/6:** Die Kontaktperson pflegt den Kontakt mit den Zollbehörden in den Antrag betreffenden Fragen.
Anzugeben sind der Name der Kontaktperson sowie etwaige folgende Informationen: Telefonnummer, E-Mail-Anschrift (vorzugsweise eine Funktionsmailbox) und gegebenenfalls Faxnummer.
- 4/1:** Ort, an dem der Antrag unterschrieben wurde.
- 4/2:** Datum, an dem der Antragsteller den Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert hat.
- 4/8:** Anzugeben sind Name und Anschrift des betreffenden Orts, einschließlich Postleitzahl, soweit vorhanden. Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung kann statt der Anschrift der entsprechende Code angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.
Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn im Zollrecht der Union die Pflicht zur Gestellung der Waren aufgehoben ist.
- 5/1:** Anzugeben sind der 8-stellige KN-Code, der TARIC-Code sowie gegebenenfalls der oder die TARIC-Zusatzcode(s) und der oder die nationale(n) Zusatzcode(s) der betreffenden Waren.
- 5/2:** Anzugeben ist die handelsübliche Bezeichnung der Waren oder ihre Zollarifbezeichnung. Die Bezeichnung hat mit der Bezeichnung übereinzustimmen, die in der in VIII/1 „Titel für die Beitreibung“ genannten Zollanmeldung verwendet wird. Anzugeben sind Anzahl, Art, Kennzeichen und Kennnummern der Packstücke. Bei unverpackten Waren ist die Zahl der Artikel oder das Wort „lose“ anzugeben.
- 5/3:** Anzugeben ist die Nettowarenmenge, ausgedrückt in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates).
- 8/5:** Zusätzliche Informationen, sofern diese als zweckdienlich betrachtet werden.

VIII/1: Anzugeben ist die Hauptbezugsnummer (MRN) der Zollanmeldung oder ein Bezug auf andere Unterlagen, die den Anlass für die Mitteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bildete(n), deren Erstattung oder Erlass beantragt wird.

VIII/2: Anzugeben ist die Kennung der Zollstelle, in der die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die der Antrag betrifft, mitgeteilt wurden.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

VIII/3: Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn die betreffende Zollstelle nicht mit der in VIII/2 „Zollstelle, in der die Zollschild mitgeteilt wurde“ genannten Zollstelle identisch ist.

Anzugeben ist die Kennung der betreffenden Zollstelle.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

VIII/5: Außer in den Fällen gemäß Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a ist der Code des Zollverfahrens (e-zoll Tabelle NC_10000) anzugeben, in das der Antragsteller die Waren überführen möchte.

Ist für das Zollverfahren eine Bewilligung erforderlich, ist die Kennung der Bewilligung anzugeben.

Anzugeben ist, ob eine vorherige Erfüllung der Förmlichkeiten beantragt wird.

VIII/6: Anzugeben ist der Zollwert der Waren.

VIII/7: Der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes für die nationale Währung anzugeben.

VIII/8: Die Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung der entsprechenden Codes anzugeben.

VIII/9: Die folgenden Codes sind als Rechtsgrundlage zu verwenden

Code	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
A	Zu hoch bemessene Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	Artikel 117 des Zollkodex
B	Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen	Artikel 118 des Zollkodex
C	Irrtum der zuständigen Behörden	Artikel 119 des Zollkodex
D	Billigkeit	Artikel 120 des Zollkodex
E	Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden erstattet, wenn eine Zollanmeldung nach Artikel 174 für ungültig erklärt wird und die entsprechenden Abgaben bereits entrichtet worden sind	Artikel 116 Absatz 1 des Zollkodex

VIII/13: Die Gründe für den Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sind hinreichend zu beschreiben.

Dieses Datenelement ist dann zu verwenden, wenn die betreffenden Informationen dem Antrag nicht an anderer Stelle entnommen werden können.

VIII/14: Gegebenenfalls ist die Bank- und Kontoverbindung anzugeben, zu deren Gunsten die Erstattung oder der Erlass erfolgen soll.